

gelegen sein liefs; das geschah im allgemeinen nicht vor dem 17. Jahrhundert¹⁾. Im Mittelalter hatte Sörnzig nach Rochlitz nur einen einzigen zum Reiten und Fahren geeigneten Zugang, der über die waldige Höhe führte. Wegen der versteckten Lage des Dorfes konnte es und seine Furt von Rochlitz aus nicht beobachtet werden. Der Feind hätte deshalb in Sörnzig leicht übersetzen und durch die bis an die Burg reichende Waldung zu einem Überfall der Besatzung vordringen können, wenn letztere sich nicht in dem Muldendorf einen Vertrauensposten sicherte. Als im Schmalkaldischen Krieg 1547 die kaiserliche Partei in Rochlitz von den Kurfürstlichen eingeschlossen werden sollte, ging ein Teil des heranziehenden Heeres durch die Sörnziger Furt²⁾.

Nach dem alten Erbbuch des Rochlitzer Amtes besafs letzteres auf allen Dörfern zusammen nur drei Erbrichter, nämlich aufer den beiden aus der Saupenschaft nur noch einen in dem verhältnismäfsig unbedeutenden Dorf Sörnzig. Die übrigen bäuerlichen Richter und, was für das Rochlitzer Amt dasselbe scheint, die Heimbürgen (Hainburgen) wurden von den Erbherren gewählt oder verrichteten ihr Amt „zechweise“. Am Landgericht zu Rochlitz traten die zwei Erbrichter der Saupenschaft nicht als solche, sondern nur als Schöppen auf; sie amtierten als Erbrichter lediglich in ihren Dörfern. Am Rochlitzer Landgericht mußte auch der Sörnziger Erbrichter teilnehmen. Während aber die Saupen alle 14 Tage dort zu erscheinen hatten, ging der Sörnziger, der auferhalb der Saupenschaft stand, nur alle sechs Wochen dahin, wie das Erbbuch angibt. Eine grofse Rolle hat er offenbar am Landgericht nicht gespielt; zweifellos war er hier auch nur Schöppe, denn das Landgericht tagte nach Ausweis der Einträge im alten Handelsbuch regelmäfsig unter dem Amtmann oder Hauptmann von Rochlitz. Merkwürdigerweise gab es in Sörnzig offenbar gar kein Dorfgericht; denn nach dem Erbbuch gingen die dortigen Einwohner „zur Wechselburg zu Gericht“; das Obergericht übte das Amt aus. Sörnzig war bald nach der Gründung des Klosters Zschillen (Wechselburg) mit fünf anderen Ortschaften letzterem geschenkt worden, welche Stiftung der Markgraf Konrad und der Graf Dietrich von Sumersenburg 1208 bestätigten³⁾.

Die Belegung eines Sörnziger Gutes mit der Erbrichtewürde stammt wohl aus sehr alter Zeit, etwa aus der Koloni-

¹⁾ Pfau, Einzelheiten V, 168 ff.

²⁾ Heine S. 330.

³⁾ Cod. dipl. Sax. I, 3, 98.